



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1993

Nummer 45

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	20. 7. 1993	Bekanntmachung des Zusatzabkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule . . . . .	491
74	15. 7. 1993	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen	490
822	14. 5. 1993	Zweite Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe – Entschädigungsregelung – . . . . .	490
	6. 7. 1993	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1993 . . . . .	490
	6. 7. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Detmold)	491

**Bekanntmachung  
der Satzungsänderung des Abfallentsorgungs-  
und Altlastensanierungsverbandes  
Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. Juli 1993

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 und 18 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268) hat die Delegiertenversammlung am 25. Juni 1993 die folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bekanntgemacht wird.

Hattingen, den 15. Juli 1993

Kmoch  
Geschäftsführer

In Vertretung  
Pieper

§ 1 der Satzung vom 30. November 1989 (GV. NW. 1990 S. 568) erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag  
(§ 5 Nr. 1 und 2 Entsorgungsverbandsgesetz)

Mitglieder im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2 Entsorgungsverbandsgesetz sind Betreiber der Unternehmen, soweit sie einer Lizenz gemäß § 10 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 32) bedürfen und deren Beitrag jährlich mindestens 1500,- DM beträgt.“

**Genehmigung**

Die vorstehende Satzungsänderung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Juli 1993  
IV A 2 - 220.5.1.16

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ludwig

- GV. NW. 1993 S. 490.

**Zweite Änderung  
der Regelung der Entschädigung der ehren-  
amtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane  
und der von den Selbstverwaltungsorganen  
gebildeten Ausschüsse des Gemeindeunfall-  
versicherungsverbandes Westfalen-Lippe  
- Entschädigungsregelung -**

Vom 14. Mai 1993

Die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hat am 14. Mai 1993 aufgrund der §§ 8 Abs. 6; 13 Ziffer 11 der Satzung in der Fassung des Sechsten Nachtrags vom 22. Mai 1992 (GV. NW. S. 328) in Verbindung mit § 41 SGB IV auf den Vorschlag des Vorstandes vom 29. April 1993 hin die folgende Änderung der Entschädigungsregelung vom 14. Juli 1981 (GV. NW. S. 462) i.d.F. der Ersten Änderung vom 24. Juni 1987 (GV. NW. 1988 S. 4) beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 wird um den nachstehenden achten Absatz ergänzt:

„(8) Sofern ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans aufgrund körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist,

ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird dem Fahrer ein Tagegeld, ferner bei mehrtägigen Dienstreisen ein Übernachtungsgeld, der Stufe A des Reisekostengesetzes gezahlt.“

**Artikel II**

Artikel I tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Münster, den 14. Mai 1993

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

Kositzki

Der Vorsitzende  
des Vorstandes  
Landwehr

**Genehmigung**

Die von der Vertreterversammlung am 14. Mai 1993 beschlossene Zweite Änderung der Entschädigungsregelung wird gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV genehmigt.

Essen, den 30. Juni 1993  
I.2 - 3546.8.109

Landesversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen

Klein

- GV. NW. 1993 S. 490.

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1993**

Vom 6. Juli 1993

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechtes vom 30. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 4. Februar 1993 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4 835 818 250 DM
in der Ausgabe auf	4 835 818 250 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	571 873 800 DM
in der Ausgabe auf	571 873 800 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1993 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 77 326 550 DM festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 223 963 650 DM festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

## § 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 18,1% der für das Haushaltsjahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

## § 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Wird einem Beamten/einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann der Beamt/e die Beamtin mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit der Beamt/e die Beamtin während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlass vom Juni 1993, – III B 3-9/523-6813/93 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12. August bis 20. August 1993 im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 294, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschuß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 6. Juli 1993

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Scholle

– GV. NW. 1993 S. 490.

**Bekanntmachung der Genehmigung  
der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Detmold,  
Teilabschnitt Lippe  
(Änderung von Teilstücken im Gebiet  
der Stadt Detmold)**

Vom 6. Juli 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 4. November 1991 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilstücken im Gebiet der Stadt Detmold), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 29. Januar 1993 – VI B 1 – 60.34.1 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung im Gebiet der Stadt Detmold), wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) und beim Stadtdirektor der Stadt Detmold zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. Juli 1993

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1993 S. 491.

205

**Bekanntmachung  
des Zusatzabkommens  
über die Aufgaben und Finanzierung  
der Wasserschutzpolizei-Schule**

Vom 20. Juli 1993

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 1992 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Zusatzabkommen über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule zugestimmt. Die Zustimmungserklärungen der vertragschließenden Länder sind gemäß Artikel 3 des Zusatzabkommens gegenüber der Behörde für Inneres der Freien Hansestadt Hamburg abgegeben worden.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. Juli 1993

Für den Ministerpräsidenten  
die Ministerin für Wissenschaft  
und Forschung  
Anke Brunn

**Zusatzabkommen zum Abkommen  
über die Aufgaben und Finanzierung der  
Wasserschutzpolizei-Schule**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

**Abkommen.**

**Artikel 1**

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen-Anhalt sowie der Freistaat Sachsen treten dem Abkommen über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule mit Wirkung vom 1. Januar 1992 bei.

**Artikel 2**

Abweichend von Artikel 7 Abs. 1 und 3 des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule tragen die Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich den durch ihren Beitritt bedingten Finanzmehrbedarf entsprechend der jeweiligen Sollstärke ihrer Wasserschutzpolizei.

**Artikel 3**

Die Zustimmungserklärungen der Vertragschließenden sind gegenüber der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg abzugeben.

Saarbrücken, den 8. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg  
Der Innenminister  
Dietmar Schlee

Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister des Innern  
Dr. Edmund Stoiber  
Für das Land Berlin  
Der Senator für Inneres  
Prof. Dr. Heckelmann

Für das Land Brandenburg  
Der Innenminister  
A. Ziel

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres  
Sakuth

Für den Senat  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Hackmann

Für das Land Hessen  
Der Minister des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
Dr. Herbert Günther

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Der Innenminister  
Lothar Kupfer

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches Innenministerium  
Gerhard Glogowski  
Minister

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
namens des Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
Dr. Herbert Schnoor

Für das Land Rheinland-Pfalz  
in Vertretung des Ministerpräsidenten  
Staatsminister des Innern und für Sport  
Walter Zuber

Für das Saarland  
namens des Ministerpräsidenten  
Minister des Innern  
Friedel Läpple  
Freistaat Sachsen

Der Staatsminister des Innern  
Eggert

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Perschau

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
Prof. Dr. Hans Peter Bull

– GV. NW. 1993 S. 491.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359